

130 Jahre Feuerwehr St. Egidien

Unter dem Motto „130 Jahre im Dienst Ihrer Sicherheit“ begingen wir am 14.08.2010 das 130-jährige Bestehen der Feuerwehr St. Egidien.

Unser Fest begann bereits 10.00 Uhr bei bis dahin noch sehr starkem Nieselregen, sodass wir bis zur Mittagszeit im Bierzelt die einzigen Gäste waren. Als endlich gegen Mittag der Regen nachließ, begannen wir mit dem Aufbau unserer Attraktionen rund um das Gerätehaus. Eine Hüpfburg lud die kleinen Gäste zum Springen und Toben ein, eine Ponykutsche zu Fahrten rund ums Gerätehaus und ein vom ADAC betriebener Fahrradparcours, alle schon etwas größeren Gäste. Für mutige Besucher des Feuerwehrfestes war der Unfallsimulator der Verkehrswacht Chemnitzer Land e.V. eine Herausforderung und gleich danach konnte noch ein Parcours mit einer Alkoholbrille abgelaufen werden. Da hatte so mancher die Brille auf, im wahrsten Sinne des Wortes.

Im Schulungsraum erwartete die Besucher eine Ausstellung „Feuerwehr damals und heute“ und im Freigelände wurde rege die Technik der FFW St. Egidien und der FFW Lichtenstein bestaunt, vor allem die Blaulichter der Fahrzeuge liefen fast heiß.

Dank des Fördervereins der Bergschule zog gegen 14.00 Uhr köstlicher Kaffeeduft übers Gelände und leckerer Kuchen verführte

zum Schmaus. Umrahmt wurde das Ganze von der Blaskapelle der FFW St. Egidien mit zünftiger Musik.

Trotz dass der Rettungshubschrauber „Christoph 46“ aufgrund vieler Einsätze nicht einfliegen konnte, wurde es doch bei Roster, Steaks und Bier ein kurzweiliger Nachmittag. Wer dann noch Hunger hatte, ließ sich einen Knüppelkuchen am Feuer unserer Jugendfeuerwehr backen.

Gegen 19.00 Uhr spielte DJ Happy Max auf und ruck zuck war im Zelt kein freier Platz mehr zu finden. Bei einer super Stimmung wurde bis zum Morgengrauen gefeiert, getanzt und gelacht und das Feuerwehrfest somit zu einer gelungenen Veranstaltung.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Gratulanten für die vielen Geschenke und Glückwünsche zum Jubiläum bedanken.

Des Weiteren gilt unser Dank den Gönnern und Sponsoren der Feuerwehr St. Egidien, der Firma SKM GmbH, der Fleischerei Müller, dem ADAC, der Verkehrswacht Chemnitzer Land e.V., der H&F GmbH, der Feuerwehr Lichtenstein, der Blaskapelle und dem Förderverein der Bergschule. Erst durch deren Unterstützung konnte unser Fest in dieser Form stattfinden und zu einer runden Sache werden.

Dafür nochmals unseren herzlichsten Dank.

Claudio Köhler



Beschluss der 7. Ratsausschusssitzung am 16. September 2010

Beschluss RA 15/10 – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Carports

Bauherr: Jens und Kerstin Uhlig, Glauchauer Straße 38 b,
09356 St. Egidien

Das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben wird erteilt.

Beschlüsse der 10. Gemeinderatssitzung am 30. September 2010

Beschluss GR 29/10 – Feststellung des Ausscheidens eines Gemeinderates aus dem Gemeinderat St. Egidien

Der Gemeinderat stellt das Ausscheiden von Herrn Jörg Keilhack aus dem Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien fest.

Beschluss GR 31/10 – Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien.

Beschluss GR 32/10 – Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf.

Beschluss GR 33/10 – Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf.

Beschluss GR 34/10 – Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Beschluss GR 35/10 – Betreuung von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege

1. Die Gemeinde St. Egidien beantragt, im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 Abs. 1 SächsKitaG die Plätze für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Tagespflege von fünf auf sechs zu erhöhen.

2. Der Gemeinderat beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über die anteilige Übernahme der Kosten für die Finanzierung der Betreuung von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege als ergänzendes Angebot der Gemeinde zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage von § 14 Abs. 6 SächsKitaG mit Frau Doreen Weisheit über drei Tagespflegeplätze.

Beschluss GR 36/10 – Beteiligung der Stadt Lichtenstein an Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien aus den Gewerbegebieten „Am Auersberg“ und „Achat“

1. Der Vollzug der Beschlusses GR 15/10 vom 25.03.2010 in der Fassung des Beschlusses GR 17/10 vom 08.04.2010 wird bis zum 31.12.2010 ausgesetzt. Zahlungen an die Stadt Lichtenstein aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung über den Zweckverband „Gewerbegebiet Am Auersberg“ vom 24.10.1991 (Gründungssatzung) bzw. aufgrund von § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung in der sich nach Erlass der Änderungssatzungen vom 26.04.1993, 30.11.1994 und 16.11.2000 ergebenden Fassung sind ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der Unwirksamkeit dieser Satzungsbestimmungen zu leisten.

2. Der Beschluss 18/04/94 vom 24.11.1994 wird hinsichtlich der den räumlichen Geltungsbereich der dort beschlussgegenständlichen Änderungssatzung bestimmenden Satzungsbestandteile „Anlage A2“ [(zu § 1 (2), Lit. b) – (Teil)-Flurstücke Teil-Verbandsgebiet „Achat“] und „Anlage A4“ [(zu § 1 (2), Lit. b) – Flurkarte Teil-Verbandsgebiet „Achat“], die dem vorliegenden Beschluss als Anlage 1 und 2* beigefügt sind, wiederholend bestätigt.

3. Gegen den Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 20.09.2010, Az. 1080/Br., ist Widerspruch zu erheben. Zusätzlich ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des zu erhebenden Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu beantragen.

4. Über die Gültigkeit der Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ ist eine Entscheidung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 24 Abs. 1 SächsJG zu beantragen.

* Abdruck auf Seiten 3 – 5

Anlage 1
zur Beschlussvorlage GR 36/10

Anlage 2

Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

(Teil-)Flurstücke Gewerbegebiet „Achat“ gemäß § 1 (2), Lit b

Gemarkung	Flurstück	Fläche/qm	Wirtschaftsart und Lage
St. Egidien	373 / 4	1.179	Götzbrunnen
St. Egidien	377 / 4	4.335	Hochbehälter für Brauch- u. Trinkwasser
St. Egidien	382 / 3	2.907	Grubenbahn Gleis-Trasse
St. Egidien	388 / 3	47.562	Gleis-Trasse
St. Egidien	391 / 3	67.626	Schlackenhalde / Sprenggrube
St. Egidien	394 / 2	53.477	Spülteich
St. Egidien,	380 / 7	136.520	Kernbereich Hütte West; Restitutionsanspruch für Teilfläche
St. Egidien	397 / 1	69.881	Spülhalde
St. Egidien	401 / 1	59.176	Spülhalde
St. Egidien	403 / 1	33.944	Spülhalde
St. Egidien	365 / 4	6.336	Umfahrung Nord
St. Egidien		10.064	Wohnlager
St. Egidien	363 / 4	3.043	Park- und Grünfläche
St. Egidien	364 / 4	201.145	Kerngelände / GSE
St. Egidien	361 / 2	65.521	Stauweiher
St. Egidien	363 / 5	29.625	Grünfläche

St. Egidien,
Blatt 11 18 412
vom 06.09.94

Fortsetzung auf Seite 4

Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

Anlage 2

(Teil-)Flurstücke Gewerbegebiet „Acht“ gemäß § 1 (2), Lit. b und § 4(1)

	im Eigentum der IGSE mbH			Wirtschaftsart und Lage		
	Gemarkung	Flurstück	Fläche/qm			
St. Egidien, Blatt 11 18 412 vom 06.09.94	1	St. Egidien	187 / 3	5.204	Weg im Neubau	
	3	St. Egidien	373 / 4	1.179	Götzbrunnen	
	4	St. Egidien	377 / 4	4.335	Hochbehälter für Brauch- u. Trinkwasser	
	6	St. Egidien	197 / 4	2.685	Weg im Neubau	
	8	St. Egidien	382 / 3	2.907	Grubenbahn Gleis-Trasse	
	9	St. Egidien	388 / 3	47.562	Gleis-Trasse	
	10	St. Egidien	391 / 3	67.626	Schlackenhalde / Sprenggrube	
	11	St. Egidien	394 / 2	53.477	Spülteich	
	12	St. Egidien	182 / 2	474	Flurstück (Wiese) in St.Egidien	
	13	St. Egidien	380 / 7	136.520	Kernbereich Hütte West; Restitutionsanspruch für Teilfläche	
	14	St. Egidien	397 / 1	69.881	Spülhalde	
	15	St. Egidien	401 / 1	59.176	Spülhalde	
	16	St. Egidien	403 / 1	33.944	Spülhalde	
	19	St. Egidien	365 / 4	6.336	Umfahrtweg Nord	
	20	St. Egidien	244 / 13	10.064	Wohnlager	
	21	St. Egidien	363 / 4	3.043	Park- und Grünfläche	
	22	St. Egidien	244 / 23	8.395	Wohnlager	
	23	St. Egidien	244 / 24	359	Wohnlager	
	24	St. Egidien	364 / 4	201.145	Kerngelände / GSE	
	25	St. Egidien	361 / 2	65.521	Stauweiher	
	26	St. Egidien	363 / 5	29.625	Grünfläche	
		Su		809.458		
	Callenberg, Blatt 11 02 285 vom 06.09.94	1	Callenberg	671 / 1	618	Grube
		2	Callenberg	683 / 1	382	Grube
		3	Callenberg	674 / 1	863	Grube
		4	Callenberg	672 / 1	528	Grube
5		Callenberg	673 / 1	693	Grube	
6		Callenberg	392 / 6	171.920	Grube	
7		Obercallenbg.	7 / 7	44.512	Grube -Zechengelände	
8		Obercallenbg.	128 / 2	3.716	Grubenbahn	
9		Obercallenbg.	132 / 3	1.875	Grubenbahn	
10		Grumbach	367 / 2	9.391	Grubenbahn	
11		Grumbach	380 / 1	3.246	Grubenbahn	
12		Grumbach	376 / 2	4.930	Grubenbahn	
13		Grumbach	385 / 4	11.112	Grubenbahn	
14		Grumbach	393 / 2	2.930	Grubenbahn	
	Su		256.716			
Reichenbach, Blatt 11 16 211 vom 06.09.94	1	Reichenbach	22 / 4	18.258	Grube	
	2	Reichenbach	53 / 3	14.817	Grubenbahn	
	3	Reichenbach	211 / 3	3.813	Grubenbahn	
	4	Reichenbach	412 / 5	145	Grubenbahn	
	5	Reichenbach	419	3.428	Grube	
	6	Reichenbach	420	12.638	Grube	
	Su		53.099			
Kuh Schnappel, Blatt 11 09 244 vom 06.09.94;	1	Kuh Schnappel	92 / 2	17.937	Grubenbahn-Gleisstraße	
	2	Kuh Schnappel	148 / 2	5.057	Grubenbahn-Gleisstraße	
	3	Waldb.Oberwald	47 / 4	2.290	Grubenbahn- Weg	
	4	Waldb.Oberwald	43 / 5	1.305	Grubenbahn- Trafostation	
	Su		26.589			
Meerane , Blatt 2885 vom 06.09.94	1	Meerane	2253 / 7	86.634	Bergbau-Bruchgebiet	
	1.	Crotenlaide	54 / 5	43.504	Bergbau-Bruchgebiet	
	Su			130.138		
Lobsdorf , Blatt 11 13 123 vom 06.09.94	1		69 / 5	20.226	Grubenbahn-Gleisstraße	
INSGESAMT				1.296.226		

Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
Lageplan des Gewerbegebiets „Achat“ gemäß § 1 (2), Lit. b
Anlage 4

Anlage 2
zur Beschlussvorlage GR 36/10



Lageplan
für das Verbandsgebiet
„Achat“
St. Egidien/Lichtenstein
Stand 01.09.1994

— ZV-Gebiet

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien

Die Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien vom 12. Mai 1999 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 1999 Nr. 6, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Feuerwehrsatzung“ und werden die Wörter „Freiwilligen Gemeindefeuerwehr“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr St. Egidien ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Kuhschnappel und Lobsdorf.

(2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr St. Egidien“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann, Alters- und Ehrenabteilungen und ein Musik treibender Zug.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsfeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Pflichten“ und die Wörter „bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe“ durch die Wörter „technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren“ und die Wörter „Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen“ durch die Wörter „nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort „Feuerwehr“ wird durch das Wort „Gemeindefeuerwehr“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Feuerwehr“ durch die Wörter „aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr“ und werden die Wörter „Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABl. S. 291)“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 SächsBrandschG“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 3 SächsBRKG“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und das Wort „sollen“ nach dem Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ortsfeuerwehrausschuss“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehrausschuss“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ablehnung“ die Wörter „des Aufnahmegesuches“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „ehrenamtlichen“ das Wort „aktiven“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „seinen“ gestrichen und das Wort „Feuerwehr“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehr“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Gemeindefeuerwehrleiter/Ortsfeuerwehrleiter“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehrleiter“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.“
 - e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Nachlässigkeit“ die Wörter „im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung“ eingefügt, das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“, die Angabe „Gemeindefeuerwehrausschusses/Ortsfeuerwehrausschusses“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehrausschusses“ und das Wort „Feuerwehr“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehr“ ersetzt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zugehörigkeit“ die Wörter „zur Feuerwehr“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „die“ ersetzt und vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „zusätzlichen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortsfeuerwehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr“ durch die Wörter „Gemeindefeuerwehrleiter, Ortsfeuerwehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr“ ersetzt und wird nach dem Wort „Maß“ das Wort „hinaus“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.“
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Feuerwehr“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehr“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Weiterbildungsmaßnahmen“ durch das Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ und werden die Wörter „jeweiligen Feuerwehrrätehaus“ durch das Wort „Feuerwehrhaus“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird das Wort „Feuerwehr“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehr“ und die Angabe „Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter“ durch das Wort „Gemeindewehrleiter“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Feuerwehr“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehr“ ersetzt und werden die Wörter „auf Antrag des Ortswehrleiters“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwischen dem 10. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr“ durch die Wörter „bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„§ 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter“ durch das Wort „Gemeindewehrleiter“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Eine“ gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Feuerwehr“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehr“ und werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden“ durch die Wörter „aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.“
- c) In Absatz 3 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
9. In § 8 wird die Angabe „Gemeindefeuerwehrausschusses/Ortsfeuerwehrausschusses“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehrausschusses“ ersetzt.
10. In § 9 wird vor dem Wort „Hauptversammlung“ und vor dem Wort „Gemeindewehrleitung“ jeweils das Wort „die“ und vor dem Wort „Gemeindefeuerwehrausschuss“ das Wort „der“ eingefügt und werden nach dem Wort „Ortsfeuerwehrausschuss“ die Wörter „und die“ durch das Wort „und“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aller Angehörigen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der aktiven Angehörigen der Feuerwehr“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Angehörigen der Feuerwehr“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Mehrheit“ durch das Wort „Stimmenmehrheit“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Ortsfeuerwehren“ durch das Wort „Ortsfeuerwehrversammlungen“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „musiktreibenden“ durch die Wörter „Musik treibenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „musiktreibender“ durch die Wörter „Musik treibender“ und das Wort „Feuerwehrausschuss“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehrausschuss“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) In der Hauptversammlung können bis zu drei weitere Mitglieder der Gemeindefeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden. Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und das Wort „Mehrheit“ wird durch das Wort „Stimmenmehrheit“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 wird das Wort „Beratung“ durch das Wort „Beratungen“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „musiktreibenden“ durch die Wörter „Musik treibenden“, die Zahl „6“ durch das Wort „drei“ und die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „einzuladen“ die Wörter „er besitzt kein Stimmrecht“ eingefügt.
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter an.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wird von der“ durch die Wörter „wird in der“ und wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Feuerwehr“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehr“ ersetzt und werden die Wörter „nach § 10 Abs. 10 Sächs BrandschG“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „seine“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlperiode“ das Wort „oder“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 24 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.“
 - g) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „zu“ gestrichen.
 - h) In Absatz 9 werden die Wörter „Der stellvertretende“ durch die Wörter „Die stellvertretenden“, das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ und das Wort „Lösung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.
 - i) In Absatz 10 werden das Wort „sein“ durch das Wort „seine“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
 - j) In Absatz 11 werden die Wörter „und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich“ gestrichen.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „aktive“ und „(erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen)“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag des Gemeindefeuhrleiters/Ortswehrlleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuhrwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss“ gestrichen, nach dem Wort „Gemeindefeuhrleiter“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuhrwehrausschuss“ eingefügt und die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „auf“ durch das Wort „nach“ und werden die Wörter „des Gemeindefeuhrwehrausschusses“ durch die Wörter „im Gemeindefeuhrwehrausschuss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Wehrleiter“ durch das Wort „Gemeindefeuhrleiter“ ersetzt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr“ durch die Wörter „Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuhrwehr“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „sinngemäß“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 10 SächsBrandschG“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 SächsBRKG“ und das Wort „Feuhrwehr“ durch das Wort „Gemeindefeuhrwehr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Feuhrwehrausschuss“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit“ durch die Wörter „mit Zustimmung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „wahlberechtigten Aktiven“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „gemäß § 12 Absatz 4“ eingefügt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „weiteren“ und werden nach dem Wort „Gemeindefeuhrwehrausschusses“ die Wörter „gemäß § 11 Absatz 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Stimmberechtigte“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt.
 - f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ist vom“ durch die Wörter „hat der“ und wird das Wort „kommt“ durch das Wort „kommen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 5“ ersetzt.
 - g) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Wahl der Ortsfeuerwehr“ durch die Wörter „Wahlen in der Ortsfeuerwehr“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Feuhrwehrsatzung der Gemeinde St. Egidien

Die Feuhrwehrsatzung der Gemeinde St. Egidien, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ortsfeuerwehren Kuhschnappel und Lobsdorf“ durch die Wörter „aktiven Abteilungen St. Egidien und Kuhschnappel“.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Ortsfeuerwehren im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 1 SächsBRKG bestehen nicht.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann, Alters- und Ehrenabteilungen“ durch die Wörter „bestehen die Alters- und Ehrenabteilungen St. Egidien, Kuhschnappel und Lobsdorf sowie eine Jugendfeuerwehr“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die aktive Abteilung“ durch die Wörter „eine aktive Abteilung“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Aufnahmegesuch ist die aktive Abteilung anzugeben, in die der Bewerber aufgenommen werden möchte.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „aktiven“ gestrichen, werden die Wörter „der Ortsfeuerwehr“ durch die Wörter „einer aktiven Abteilung“ und die Wörter „den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses“ durch die Wörter „den Abteilungsleiter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Ortswehrleiter“ durch das Wort „Abteilungsleiter“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuhrwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuhrwehrhaus Am Gerhturm 13 einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuhrwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuhrwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuhrwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuhrwehr sind verpflichtet, jährlich an mindestens zwölf Diensten teilzunehmen.“
 - d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Ortswehrleiter“ durch das Wort „Abteilungsleiter“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die aktive Abteilung“ durch die Wörter „eine aktive Abteilung“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „der aktiven Abteilung“ durch die Wörter „einer aktiven Abteilung“ und das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
6. In § 9 wird das Wort „/ Ortsfeuerwehrversammlung“ durch ein Komma ersetzt, das Wort „/ Ortsfeuerwehrausschuss“ gestrichen und das Wort „/ Ortswehrleitung“ durch einen Punkt ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Gemeindefeuhrleitung“ die Wörter „die Leiter der aktiven Abteilungen“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ortswehrleitern“ durch die Wörter „Leitern der aktiven Abteilungen“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die Leiter der aktiven Abteilungen als“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die Leiter der aktiven Abteilungen als“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Ortsfeuerwehren“ durch die Wörter „aktiven Abteilungen“ ersetzt.
- d) Absatz 11 wird aufgehoben.
10. § 14 Absatz 3 wird aufgehoben.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Feuerwehrausschuss“ durch das Wort „Gemeindefeuerwehrausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „seines Stellvertreters“ durch die Wörter „der Leiter der aktiven Abteilungen als seine Stellvertreter“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Wahlberechtigt für die Wahl des Leiters einer aktiven Abteilung sind nur deren Angehörige.“
- c) Absatz 10 wird aufgehoben.
12. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Artikels 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien vom 1. Oktober 2010

- (1) Die aktive Abteilung Kuhschnappel und die Alters- und Ehrenabteilung Kuhschnappel können zur Traditionspflege den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kuhschnappel“ fortführen. Die Alters- und Ehrenabteilung Lobsdorf kann zur Traditionspflege den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lobsdorf“ fortführen.
- (2) Aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die vor Inkrafttreten

des Artikels 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien vom 1. Oktober 2010 Angehörige der Ortsfeuerwehr Kuhschnappel waren, sind Angehörige der aktiven Abteilung Kuhschnappel. Alle anderen aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind Angehörige der aktiven Abteilung St. Egidien.

(3) Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter und die weiteren Mitglieder eines Ortsfeuerwehrausschusses, die aufgrund der vor Inkrafttreten des Artikels 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien vom 1. Oktober 2010 geltenden Vorschriften bestellt wurden, sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses.

(4) Der Angehörige der aktiven Abteilung Kuhschnappel, der aufgrund der vor Inkrafttreten des Artikels 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien vom 1. Oktober 2010 geltenden Vorschriften zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kuhschnappel bestellt wurde, ist bis zur ersten stattfindenden Wahl deren Leiter und gehört in dieser Funktion gemäß § 12 Absatz 1 der Gemeindefeuerwehrleitung an.“

13. Der bisherige § 16 wird § 17.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr St. Egidien in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde bekanntmachen.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

St. Egidien, den 1. Oktober 2010

Uwe Redlich
Bürgermeister (Siegel)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 69 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, und § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die durch Verordnung vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf vom 6. November 1997 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 1997 Nr. 11, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden die Wörter „mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Brandschutzgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf im Sinne der §§ 7, 14 und 22 des SächsBrandschG“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „Feuerwehrsatzung vom 23.01.1992“ durch die Wörter „Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde St. Egidien vom 12. Mai 1999 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 1999 Nr. 6, S. 2), die durch die Satzung vom 1. Oktober 2010 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2010 Nr. 5, S. 6) geändert worden ist“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen“ durch die Wörter „Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Kostensersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- Kostensersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 22 Absatz 6 und 69 Absatz 2 SächsBRKG verlangt:
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
 - Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
 - Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
 - Brandsicherheitswachen
 - Brandverhütungsschauen
 - abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.“
5. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 22 Abs. 2 SächsBrandschG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 3 SächsBRKG“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „der Feuerwehr“ eingefügt.
 - Absatz 8 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verursacher“ die Wörter „bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage“ eingefügt und die Wörter „Betreiber oder Eigentümer“ durch die Wörter „Eigentümer, Besitzer oder Betreiber“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Absatz 3 SächsBRKG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.“
8. In § 8 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:
„Anlage
(zu § 5 Absatz 1)

Kostenverzeichnis

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 16 SächsBRKG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

I.1 Hauptamtliches Personal

Die Freiwillige Feuerwehr St. Egidien verfügt nicht über hauptamtliches Personal.

I.2 Ehrenamtliches Personal

Aufwendersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird in Höhe der geleisteten Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei freiwilligen Feuerwehren entsprechend der hierüber beschlossenen Ent-

schädigungssatzung verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend. Es können Pauschalsummen hierfür festgesetzt werden.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	Verrechnungssätze je Stunde
II.1 Löschfahrzeuge	
II.1.1 Löschfahrzeug (LF 16)	66,00 €
II.1.2 Löschfahrzeug (LF 8/6)	61,00 €
II.1.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	56,00 €
II.2 Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge Die Freiwillige Feuerwehr St. Egidien besitzt keine eigenen Ausstattungsgegenstände dieser Kategorie.	
II.3 Spezialhängerfahrzeuge Die Freiwillige Feuerwehr St. Egidien besitzt keine eigenen Ausstattungsgegenstände dieser Kategorie.	
II.4 Sonstige Fahrzeuge	
II.4.1 Einsatzleitwagen, normal	26,00 €
II.4.2 Mannschaftstransportwagen/LKW	20,00 €
II.5 Geräte- und Ausrüstungsgegenstände	
II.5.1 Tragkraftspritze	15,30 €
II.5.2 Seilwinde	15,30 €
II.5.3 Atemschutzgerät	20,00 €
II.6 Behälter und sonstige Geräte	
II.6.1 B-Druckschlauch	2,55 €
II.6.2 C-Druckschlauch	2,55 €
II.6.3 Gulliabdichtkissen	2,05 €
II.6.4 Kettensäge	15,30 €
II.6.5 Leiter (tragbar)	3,80 €

III. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchte Löschmittel und Materialien werden dem Kostenschuldner zu Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt, sofern nicht nachfolgend aufgeführt:

	Verrechnungssätze
III.1 40-kg-Sack Ölbindemittel inkl. Entsorgung	28,00 €/Sack
III.2 Universalreiniger flüssig	10,00 €/Liter
III.3 Schaumbildner	4,00 €/Liter“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung zur Regelung des Kostensatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Egidien, den 1. Oktober 2010

Uwe Redlich
Bürgermeister (Siegel)

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die durch Verordnung vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf vom 21. Dezember 2001 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2002 Nr. 3, S. 3), die durch Satzung vom 25. November 2005 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2006 Nr. 1, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden die Wörter „Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf“ durch die Wörter „Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Leiters der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien“ durch das Wort „Gemeindewehrleiters“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „70,00“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Stellvertreters des Leiters“ durch die Wörter „eines Stellvertreters des Gemeindewehrleiters“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „35,00“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Stellvertreter“ durch die Wörter „ein Stellvertreter“ und die Wörter „Leiters der Feuerwehr“ durch das Wort „Gemeindewehrleiters“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35,00“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Kuhschnappel und Lobsdorf“ durch das Wort „Ortswehrleiter“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „35,00“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Stellvertreter und die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren von Kuhschnappel und Lobsdorf“ durch die Wörter „Stellvertretende Ortswehrleiter und Gerätewarte von Ortsfeuerwehren“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „17,50“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35,00“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

St. Egidien, den 1. Oktober 2010

Uwe Redlich
Bürgermeister (Siegel)

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und des § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 167 Absatz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) vom 17. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, mit § 63 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, und dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Dezember 2001 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2002 Nr. 3, S. 4), die durch Satzung vom 29. August 2008 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2008 Nr. 5, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)“ durch die Wörter „Verordnung vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Ein ehrenamtlicher Bürgermeister, der gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 485) die der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat“ durch die Wörter „Hat ein Betriebsleiter gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Satzung des Eigenbetriebes

Immobilienwirtschaft St. Egidien vom 23. Dezember 1993 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 1994 Nr. 2, S. 3), die zuletzt durch Satzung vom 27. November 2009 (Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2009 Nr. 7, S. 2) geändert worden ist, diese Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben“ und die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt pauschal 10,20 € je Stunde für die Teilnahme an Einsätzen und anderen Leistungen gemäß § 69 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund einer schriftlichen,

jederzeit widerruflichen Erklärung des Anspruchsberechtigten wird die Aufwandsentschädigung gemäß Satz 2 an den „Verein zur Förderung des Feuerwesens St. Egidien e.V.“ ausgezahlt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897)“ durch die Wörter „vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866)“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 9“ durch die Angabe „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

- § 3a
Zahlungsweise
Zahlungen aufgrund dieser Satzung werden unbar geleistet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.
- Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

St. Egidien, den 1. Oktober 2010

Uwe Redlich
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG der durchschnittlichen Betriebskosten 2009 Kindertageseinrichtungen der Gemeinde St. Egidien nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 29. Dezember 2005

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	607,48	280,38	164,02
erforderliche Sachkosten	162,38	74,94	43,84
erforderliche Betriebskosten	769,86	355,32	207,86

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	159,95	87,00	50,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	459,91	118,32	57,86

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in € Kita
Abschreibungen	1.724,17
Zinsen	2.482,00
Miete	-
Gesamt	4.206,17

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	49,35	22,78	13,33

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwändungsersatz je Platz und Monat

	Kinder- tagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	436,28
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	6,65
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	-
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	106,15
= Aufwändungsersatz	549,08

2.2. Deckung des Aufwändungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	159,95
Gemeinde	239,13

Bekanntmachung zur Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes des Städteverbundes „Sachsenring“, Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ hat in seiner 5. öffentlichen Sitzung am 17.08.2010 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes des Städteverbundes „Sachsenring“, Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ beschlossen.

Zur Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes des Städteverbundes „Sachsenring“, Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“

vom 22. November 2010 bis 23. Dezember 2010

in der Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, Stadtplanung, 7. Obergeschoss, zu den Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Bernsdorf, Hauptstraße 170, zu den Öffnungszeiten:

Montag	9:00 – 11:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 11:30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Str. 35, zu den Öffnungszeiten:

Montag	9:00 – 11:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Flächennutzungsplan schriftlich oder während den Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Anregungen sind an die Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein zu senden.

Lichtenstein, den 01.10.2010



Wolfgang Sedner

Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Stadt Lichtenstein und
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“

Hinweise zur Anzeigepflicht der im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde

Die Gemeinde möchte hiermit alle Hundehalter auf ihre Anzeigepflicht hinweisen. Wird ein über drei Monate alter Hund im Gemeindegebiet gehalten, ist dies bei der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse des Hundes, schriftlich anzuzeigen. Für die Anmeldung oder Fragen zur Hundesteuer steht Ihnen das Bürgerbüro im Rathaus, Frau Geyler, zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass die unterlassene oder verspätete Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6

Absatz 2 Ziffer 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Wird ein Hund verkauft oder verschenkt, so sind der Gemeinde der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Wohnortwechsel des Hundehalters die Hundesteuerpflicht nicht automatisch endet. Bitte melden Sie auch in diesem Fall Ihren Hund schriftlich bei der Gemeinde ab!

Landkreis Zwickau – Pressestelle

 **LANDKREIS ZWICKAU**
LANDRATSAMT

Anträge auf Zuwendung liegen vor

Finanzielle Unterstützung für **Hochwasser-Opfer** kann beantragt werden.

Ab 36. Kalenderwoche sind in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau

Zwickau, Werdauer Straße 62
Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
Werdau, Königswalder Straße 18
Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2 a

sowie in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen

die Anträge zur Vergabe von Zuwendungen zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden, an Grundstücken, an Einrichtungs- und Bedarfsgegenständen durch das Augusthochwasser 2010 erhältlich. Gleichzeitig

sind sie auf der Homepage des Landkreises Zwickau www.landkreis-zwickau.de zu finden. Dort kann auch die Vergaberichtlinie nachgelesen werden. Diese gilt für das Gebiet des Landkreises Zwickau und umfasst die Verteilung der Soforthilfepauschale des Freistaates Sachsen und der beim Landkreis eingehenden Zuwendungen zur Schadensbeseitigung des Hochwassers vom 6. bis 8. August 2010. Momentan stehen rund 20 000 € zur Vergabe bereit.

Der nicht rückzahlbare Zuschuss ist für Nofälle gedacht, die insbesondere keine Leistungen aus anderen staatlichen Hilfsprogrammen erhalten. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen mit bis zu zehn Angestellten sowie Vereine und Verbände.

Der Antrag ist spätestens bis zum **15. Oktober 2010** bei der Kommune, in der sich das geschädigte Objekt befindet, einzureichen.

Über die Zuwendungen entscheidet der Landkreis auf Vorschlag eines Vergabegremiums unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

Umrüstung auf eine vollbiologische Anlage

Die Abwassereinleitung aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. In der Regel wurden die von der Unteren Wasserbehörde ab 1991 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse befristet für einen bestimmten Zeitraum (10 Jahre) erteilt. Sobald die Frist abgelaufen ist, kann – wenn der Stand der Technik nicht eingehalten wird – keine neue Erlaubnis erteilt werden. In dem Fall muss ein Sanierungsbescheid erlassen werden. Der Stand der Technik bei Abwassereinleitungen ist eingehalten, wenn die Reinigung vollbiologisch erfolgt. Die Abwasserbehandlung in Dreikammerausfallgruben und die Einleitung von Grauwasser entsprechen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Technik.

Die Betreiber von Kläranlagen und Inhaber einer solchen wasserrechtlichen Erlaubnis werden aufgefordert, den Fristablauf der Erlaubnis zu überprüfen. Sollte die Erlaubnis bereits verfristet sein oder in Kürze ablaufen, so sind die Inhaber der Erlaubnis verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Gestattung der Abwassereinleitung in das Gewässer bei der Unteren Wasserbehörde, Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, zu stellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abwassereinleitung in ein Gewässer ohne gültige wasserrechtliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Wie in zahlreichen Veröffentlichungen bereits ausgeführt, sind nach der Kleinkläranlagenverordnung des Freistaates Sachsen vorhandene Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, bis spätestens dem 31. Dezember 2015 an die Anforderungen anzupassen. Die Sanierungspflicht besteht für alle Kleinkläranlagen, die das Abwasser nicht vollbiologisch behandeln. Die Betreiber derartiger Anlagen sind aufgefordert, die Sanierung rechtzeitig zu planen und durchzuführen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausschöpfung der Frist 31. Dezember 2015.

Der Freistaat Sachsen fördert die Umrüstung und den Ersatz der Kläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Die Förderung ist bei dem jeweiligen Abwasserzweckverband zu beantragen. Die Abwasserzweckverbände beraten zur Förderung und geben Hinweise zur technischen Lösung.

Verfahrens- und herstellereutrale Beratung ist auch unter nachstehender Adresse zu erhalten:

Bildungs- und Informationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung BDZ e. V.

An der Lupe 2

04178 Leipzig

Telefon: 0341 4422979 · Internet: www.bdz-abwasser.de

Service-Informationen



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung und Bürgerbüro

Mo	09.00 – 11.30 Uhr
Di	09.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	09.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr	09.00 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten Immobilienwirtschaft St. Egidien

Mo/Di/Mi	09.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Do	09.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr	09.00 – 11.30 Uhr

Immobilienwirtschaft im Rathaus der Gemeinde St. Egidien
Tel. 037204/76014

Weiterhin können alle Anträge betreffend

- Wohngeld
- Gebührenbefreiung GEZ
- Schwerbehindertenausweis

im Rathaus St. Egidien – Bürgerbüro – 1. Etage abgeholt und abgegeben werden.

Ebenso sind die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung 2009 im Bürgerbüro erhältlich.

Das Einwohnermeldeamt

ist jeweils donnerstags von 09.00 – 11.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr geöffnet.

Die Gemeindebücherei

ist jeweils freitags von 13.20 – 16.20 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten Heimatmuseum

Sa 06.11. und So 07.11.2010 · 13 – 18 Uhr

Das Heimatmuseum bleibt ab Dezember 2010 bis voraussichtlich Ende Februar 2011 geschlossen.

Die neuen Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.



Entsorgungstermine

St. Egidien, OT Kuhschnappel und Lobsdorf

21.10., 04.11., 18.11., 02.12.2010	Mülltonne
20.10., 22.11.2010	Papier
14.10., 28.10., 11.11., 25.11.2010	Gelbe Tonne

Das Schadstoffmobil kommt!

16.10.	11.00 – 11.45 Uhr	Lobsdorf, Dorfplatz
18.10.	14.15 – 15.15 Uhr	Kuhschnappel, Trafohaus gegenüber ehem. Gemeindeamt
18.10.	15.45 – 16.45 Uhr	St. Egidien, Parkplatz an der Lungwitzer Straße 75 (altes FFW-Gerätehaus)
18.10.	17.15 – 18.00 Uhr	St. Egidien, Lindenplatz

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Bereitschaftsdienst Trinkwasser

Havarietelefon 24h: 03763/405 405

Internet: www.rzv-glauchau.de

Impressum	Herausgeber: Gemeindeverwaltung St. Egidien Tel. 037204 7600	verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Uwe Redlich, Bürgermeister
	verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgerverein St. Egidien e. V., Team Mediengestaltung	verantwortlich für die Beiträge: die jeweiligen Verfasser
Auflage: 2000	Druck: Mugler Masterpack GmbH Wüstenbrand	Anzeigen: über Kontur Design Tel. 03723 416070 info@kontur-design.com
Layout: Kontur Design Hohenstein-Ernstthal	Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des „Gemeindespiegel St. Egidien“ ist der 15.11.2010 , erscheint am 06.12.2010	
Beiträge für die nächste Ausgabe per E-Mail an presse@st-egidien.de oder in Schriftform an die Gemeindeverwaltung St. Egidien		

Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung

Spülung des Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau – Glauchau am **11.10.2010** in **St. Egidien, OT Kuhschnappel**, in der Zeit von **08.00 bis 16.00 Uhr**, planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch. Wir bitten um Beachtung der Hinweise.

Folgende Straßen sind betroffen:

An der Katze und Hohensteiner Straße

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die natürlichen Ablagerungen (Sedimente) im Leitungsnetz regelmäßig auszutragen. Während der Spülungen sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden. Wir bitten darum alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte

Tel. 03763 405 405 zur Verfügung.

Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung
Bereich Lugau – Glauchau

LED-Lampen für Blutspender des DRK

Eine LED-Taschenlampe liegt bei der Blutspende des DRK im Oktober für alle bereit, die mit ihrer Spende helfen. Zentrales Problem ist in diesem Monat wieder die Sicherung der Blutkonserven auch über die Schulferien.

Jede Blutspende ist daher dringend gefragt.

Bezüglich der Altersbegrenzung für die Blutspende gibt es neue Richtlinien. Vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt es zu, kann man nun vom 18. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr spenden. Ein Neueinstieg ist bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich. Ein Arzt vor Ort entscheidet im konkreten Fall. Mitgebracht werden müssen nur der Personalausweis und der Wille, zu helfen. Die Möglichkeit einer Blutspende besteht

**am Mittwoch, dem 27.10.2010, von 15.30 bis 19.00 Uhr
in der Achatschule St. Egidien, Schulstraße 22**

Ausweichtermine unter www.blutspende.de oder über das Infotelefon 0800/ 11 949 11 (kostenfrei)

Der DRK-Blutspendedienst dankt allen seinen Spenderinnen und Spendern im Namen seiner Patienten ganz herzlich.



Sonnenschein GmbH

Ambulante Senioren- und Krankenpflege

Büro: Am Bahnhof 6 · 09350 Lichtenstein
www.pflegedienst-sonnenschein.de

Für alle Kassen und privat







Ab 1. November 2010 entstehen in HOT Wohngruppen für Demenzkranke und Betreutes Wohnen – Voranmeldung möglich!

...auch für Privat: Reinigung der Wohnung nach Hausfrauenart + Einkäufe mit Ihnen

Wir helfen Ihnen gern, Anruf genügt!

Lungwitzer Str. 28A · 09356 St. Egidien · Tel. (037204) 8 60 34 · Funk (0172) 6 48 29 11



PFLEGE ZU HAUS

ambulanter Pflegedienst

Seit 10 Jahren zuverlässig für Sie unterwegs!

Schwester Cordula Pfefferkorn
Chemnitzer Straße 1a und 1b
08371 Glauchau

Dem mit Sicherheit ist Altsein schön!

Tel.: 0 37 63 / 40 08 04
Fax: 0 37 63 / 50 16 70

Pflegeteam Meerane:
Funk: 01 72 / 6 00 27 60

Pflegeteam St. Egidien:
Funk: 01 72 / 94 47 006

E-Mail: pflege-zu-haus@web.de
www.pflegezuhaus-pfefferkorn.de

& BETREUTES WOHNEN



- insgesamt 61 Wohneinheiten mit 30-57 qm Wohnfläche
- alle Wohnungen mit Küche/Kochnische, Bad und Balkon
- Aufzug im Haus
- Gemeinschaftsraum/Wintergarten
- 24 Stunden Rufbereitschaft im Haus 1
- ständige Anwesenheit einer Pflegekraft im Haus, auch nachts im Haus 2

Pflege zu Haus bietet Ihnen im Betreuten Wohnen...

...ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Umsetzung Ihrer persönlichen Wünsche

...bedarfsgerechte Betreuung und Pflege

...keine Vereinsamung, Kontaktmöglichkeiten mit Gleichgesinnten

...Rückzug in die eigenen vier Wände

...Möglichkeit zur Teilnahme an vielen Veranstaltungen, wie z.B. Kuchennachmittag, Basteln oder Sport, Gedächtnistraining, Musik- u. Singnachmittage

...Sicherheit für den Lebensabend und Hilfe in allen Lebenslagen.

Grundpflege	Behandlungspflege	Hauswirtschaftliche Versorgung
<ul style="list-style-type: none"> * Hilfe bei der Körperpflege * Lagern und Betten * Hilfe beim Wasserlassen und Abführen * Zubereitung und Reichen von Mahlzeiten * Kontrolle der Nahrungsaufnahme und Flüssigkeitszufuhr, auch Sonden * Hilfe beim Aufstehen und Gehen 	<ul style="list-style-type: none"> * Versorgung mit Verbänden * Darmeinläufe * Wundbehandlung * medizinische Bäder * Verabreichung von Augentropfen * Kontrolle von Blutdruck oder Blutzucker * Medikamenteneinnahme und -kontrolle * Injektionen * Infusionen 	<ul style="list-style-type: none"> * Säubern der Wohnung * Reinigung und Instandhaltung von Wäsche und Kleidung * Einkäufe * Zubereiten der Mahlzeiten * Beschaffen von Heizmaterial, Heizen der Wohnung * Behördengänge * Begleitung bei Arztbesuchen

Wir gratulieren unseren älteren Mitbürgern ganz herzlich und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit!!

St. Egidien

Frau Christa Schäller	am 12.10.	zum 85. Geburtstag	Frau Ingeburg Schwarzenberg	am 22.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Rabe	am 13.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Else Gränitz	am 23.11.	zum 83. Geburtstag
Herrn Harry Sänger	am 14.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Christine Engling	am 24.11.	zum 70. Geburtstag
Frau Annemarie Walter	am 14.10.	zum 72. Geburtstag	Frau Liane Wutzler	am 24.11.	zum 70. Geburtstag
Frau Inge Göthe	am 16.10.	zum 81. Geburtstag	Herrn Siegfried Fiedler	am 25.11.	zum 82. Geburtstag
Frau Ilse Seidel	am 16.10.	zum 85. Geburtstag	Frau Ursula Lorenz	am 25.11.	zum 81. Geburtstag
Herrn Horst Gartzke	am 17.10.	zum 72. Geburtstag	Herrn Günther Süssmilch	am 25.11.	zum 75. Geburtstag
Herrn Kurt Lübke	am 18.10.	zum 70. Geburtstag	Frau Erika Macht	am 27.11.	zum 77. Geburtstag
Frau Annelise Pinkau	am 19.10.	zum 85. Geburtstag	Frau Hildegard Rabsch	am 27.11.	zum 87. Geburtstag
Frau Margarete Tippmar	am 19.10.	zum 72. Geburtstag	Frau Gerda Kunze	am 01.12.	zum 81. Geburtstag
Herrn Adrian Van Mensfoort	am 20.10.	zum 70. Geburtstag	Frau Alice Türschmann	am 02.12.	zum 85. Geburtstag
Herrn Herbert Hopp	am 22.10.	zum 80. Geburtstag	Herrn Gottfried Börner	am 03.12.	zum 72. Geburtstag
Herrn Egon Gränitz	am 23.10.	zum 76. Geburtstag	Herrn Werner Parthum	am 03.12.	zum 83. Geburtstag
Frau Christel List	am 23.10.	zum 77. Geburtstag	Herrn Ortlieb Gruner	am 04.12.	zum 72. Geburtstag
Herrn Karl Kania	am 25.10.	zum 79. Geburtstag	Frau Regina Kuntzsch	am 04.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Jahn	am 26.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Toni Schlegel	am 04.12.	zum 89. Geburtstag
Herrn Arno Fröhlich	am 27.10.	zum 82. Geburtstag	Herrn Siegfried Spiegel	am 05.12.	zum 70. Geburtstag
Herrn Erwin Strähle	am 27.10.	zum 83. Geburtstag	Frau Lore Weigel	am 05.12.	zum 77. Geburtstag
Herrn Horst Burghardt	am 28.10.	zum 75. Geburtstag	Herrn Manfred Zillichner	am 05.12.	zum 75. Geburtstag
Herrn Siegfried Hisslinger	am 28.10.	zum 71. Geburtstag			
Herrn Wolfgang Lippold	am 28.10.	zum 72. Geburtstag			
Herrn Wilhelm Vogel	am 28.10.	zum 87. Geburtstag			
Herrn Werner Benker	am 29.10.	zum 78. Geburtstag			
Frau Ursula Rabe	am 29.10.	zum 79. Geburtstag			
Herrn Gerald Fiedler	am 30.10.	zum 75. Geburtstag			
Frau Brunhilde Hartig	am 31.10.	zum 88. Geburtstag			
Frau Edith Richter	am 01.11.	zum 95. Geburtstag			
Herrn Günter Weigel	am 01.11.	zum 80. Geburtstag			
Herrn Roland Weise	am 01.11.	zum 73. Geburtstag			
Frau Christiane Böhm	am 05.11.	zum 71. Geburtstag			
Frau Else Göpfert	am 05.11.	zum 91. Geburtstag			
Frau Ursula Riedel	am 05.11.	zum 75. Geburtstag			
Herrn Ernst Tippmar	am 06.11.	zum 75. Geburtstag			
Frau Eveline Adling	am 08.11.	zum 84. Geburtstag			
Frau Theresia List	am 10.11.	zum 82. Geburtstag			
Herrn Günter Pörnig	am 10.11.	zum 74. Geburtstag			
Herrn Manfred Schäller	am 10.11.	zum 85. Geburtstag			
Herrn Gottfried Reinhardt	am 11.11.	zum 80. Geburtstag			
Frau Gisela Jacobi	am 12.11.	zum 75. Geburtstag			
Frau Marianne Laux	am 12.11.	zum 72. Geburtstag			
Frau Inge Rabe	am 16.11.	zum 80. Geburtstag			
Herrn Werner Hofmann	am 20.11.	zum 83. Geburtstag			
Frau Helga Franz	am 21.11.	zum 70. Geburtstag			
Frau Marga Riedel	am 21.11.	zum 84. Geburtstag			

Ortsteil Kuhschnappel

Herrn Dieter Brandt	am 24.10.	zum 76. Geburtstag
Frau Elfriede Junghans	am 30.10.	zum 89. Geburtstag
Herrn Kurt Mares	am 04.11.	zum 75. Geburtstag
Herrn Werner Leistner	am 06.11.	zum 76. Geburtstag
Frau Hildegard Schaar	am 19.11.	zum 80. Geburtstag
Frau Christiane Schmiedel	am 20.11.	zum 74. Geburtstag
Frau Anneliese Tirschmann	am 22.11.	zum 74. Geburtstag
Herrn Manfred Reinhold	am 27.11.	zum 81. Geburtstag
Frau Hildegard Vogel	am 29.11.	zum 93. Geburtstag
Herrn Günter Lang	am 05.12.	zum 70. Geburtstag

Ortsteil Lobsdorf

Frau Hanna Zergiebel	am 26.10.	zum 76. Geburtstag
Herrn Alfons Spannenkrebs	am 28.10.	zum 74. Geburtstag
Frau Irmgard Pohlers	am 05.11.	zum 88. Geburtstag
Frau Renate Ende	am 10.11.	zum 72. Geburtstag
Frau Hannelore Burkhardt	am 23.11.	zum 73. Geburtstag
Herrn Hartmut Vogel	am 27.11.	zum 76. Geburtstag
Frau Helga Heimer	am 30.11.	zum 77. Geburtstag
Frau Gerda Schneider	am 30.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Irmgard Schubert	am 30.11.	zum 80. Geburtstag
Herrn Horst Heilmann	am 01.12.	zum 85. Geburtstag

Aus unseren Schulen



Zuwachs in Bergschule



Am 7. August war es für 21 Jungen und 23 Mädchen endlich soweit. Sie wurden in die Bergschule aufgenommen.

Sie sind nun schon seit einigen Wochen in die Welt der Zahlen und Buchstaben eingetreten und lernen fleißig. Begleitet werden sie von Frau Winter und Frau Träger in der Klasse 1a. Frau Süssmilch und Herr Winkler sind Lehrerinnen

und Erzieher in der Klasse 1b.

Ein großes Lob und Dankeschön gilt den Kindern des Chores und der Laienspielgruppe, welche mit dem Musical „Heute geht's im Ranzen rund“ die Feierstunde ganz toll umrahmt hatten.

Andrea Winter



Die Redaktion des „Gemeindespiegel St. Egidien“ wünscht den Schulanfängern und allen, die eine neue Klasse begonnen haben bzw. in eine neue Schule wechselten, noch alles Gute.

Liebe Leserinnen und Leser,

im Gemeindespiegel vom 16. August 2010 kündigte ich Anmerkungen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan mit den Städten Hohenstein-Ernstthal und Oberlungwitz an. Aus gegebenem Anlass möchte ich in dieser Ausgabe des Gemeindespiegels ein anderes Thema dazwischen schieben.

Am 12. Juli 2010 ließ die Beigeordnete der Stadt Lichtenstein Frau Dagmar Hamann in der „Freien Presse“ mitteilen, dass eine 10.000 € teure Sanierung des Spielplatzes in der Ernst-Schneller-Siedlung in Lichtenstein aufgrund der verhängten Haushaltssperre nicht möglich sei. Die Haushaltssperre habe man verhängen müssen, so Frau Hamann, weil die Gemeinde St. Egidien pflicht- und rechtswidrig der Stadt Lichtenstein zustehende Anteile aus Grund- und Gewerbesteuer aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ einbehalte.

Frau Hamann ist zunächst für diese öffentliche Klarstellung zu danken, wonach die Steuerpflichtigen in den Gewerbegebieten „Am Auersberg“ und „Achat“ ihre Steuerzahlungen an die Gemeinde St. Egidien, also die Gemeinde, in deren Gebiet sie geschäftsansässig sind, leisten. Denn wäre das nicht so, gäbe es für die Gemeinde St. Egidien ja überhaupt nichts einzubehalten.

In der „Freien Presse“ vom 14. Juli 2010 hat dann der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein eingeräumt, dass für das erste Halbjahr 2010 ein Anteil aus Grund- und Gewerbesteuer aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in Höhe von ca. 1,5 Mio. € durch die Gemeinde St. Egidien an die Stadt Lichtenstein gezahlt worden sei. Die verhängte Haushaltssperre könne man aber nicht aufheben und den Spielplatz in der Ernst-Schneller-Siedlung könne man nicht sanieren, weil es an einem „Bekanntnis“ der Gemeinde St. Egidien zu den Zahlungen für das zweite Halbjahr 2010 fehle.

Ich kann Ihnen nicht sagen, mit welchen Einnahmen aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ die Stadt Lichtenstein im Jahr 2010 insgesamt gerechnet hat. Fest steht, dass die Gemeinde St. Egidien in den Jahren 2008 und 2009 jeweils ca. 1,5 Mio. € anteilige Einnahmen aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an die Stadt Lichtenstein überwiesen hat. Somit hat die Stadt Lichtenstein im ersten Halbjahr 2010 bereits annähernd den Betrag erhalten, der sich in den beiden Vorjahren erst über das jeweilige Gesamtjahr ergeben hat.

Hieraus wird deutlich, dass angeblich ausgebliebene Zahlungen lediglich ein Vorwand für die Verhängung einer Haushaltssperre waren. Schließlich konnte man sich die Anschaffung einer Modelleisenbahnanlage für 16.500 € oder eine stattliche Feier zum 20. Jahrestag der Wiedervereinigung auch leisten.

Am 17. und 18. September 2010 hat Frau Hamann in der „Freien Presse“ die Legende vom nicht gezahlten Steueranteil zu einer Kampagne weiterentwickelt, wonach die Gemeinde St. Egidien Schuld u.a. an ausbleibenden Zuschüssen für die Spiel- und Sportvereinigung Fortschritt Lichtenstein e.V. trage.

Was sind nun Tatsachen ?

In der öffentlichen Sitzung vom 22. August 1991 hat die damalige Gemeindevertretung St. Egidien den Bebauungsplan Nr. 1 für das „Gewerbegebiet Auersberg“ als Satzung beschlossen. Einen

Tag später, am 23. August 1991 hat der damalige Bürgermeister Matthias Keller diese Satzung, die durch das Regierungspräsidium Chemnitz gegenüber der Gemeinde St. Egidien genehmigt wurde, ausgefertigt, also unterzeichnet.

Erst zwei Monate später hat die Gemeindevertretung St. Egidien im Rahmen des Beschlusses zur Zustimmung zur Satzung über den Zweckverband „Gewerbegebiet Am Auersberg“ einer Beteiligung der Stadt Lichtenstein in Höhe von 70 % an Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ und in Höhe von 50 % an dortigen Grundsteuereinnahmen zugestimmt. Mit mehreren Beschlüssen hat der Gemeinderat seither bekundet, an dieser Regelung festhalten zu wollen.

Am 24. November 1994 hat der Gemeinderat einer Satzungsänderung des Zweckverbandes zugestimmt, mit der der Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes in St. Egidien insbesondere zur Ansiedlung der „neuen Palla“ ausgeweitet werden sollte. Der zusätzliche Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes war in zwei Anlagen zu jener Satzungsänderung, der der Gemeinderat zugestimmt hat, genau definiert.

Die vorgenannten zwei Anlagen sind auf den Seiten 3 bis 5 dieser Ausgabe des Gemeindespiegels nochmals abgedruckt.

Daraus wird ersichtlich, dass u.a. die Oris GmbH und die Heraklith AG, jetzt Knauf Insulation GmbH, nicht mit zum ausgeweiteten Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes gehören sollten. Dementsprechend würde auch die Stadt Lichtenstein nicht an Steuereinnahmen von diesen Gewerbebetrieben beteiligt werden.

Das hatte seinen guten Grund. Denn bereits drei Jahre zuvor, mit notariellem Vertrag vom 11.10.1991 hatte beispielsweise die Heraklith AG eine Fläche von über 166.000 qm einschließlich Produktionsanlagen, Patente und Vorräte aus dem Bestand des vormaligen VEB Nickelhütte St. Egidien zur Fortführung des Betriebes zur Mineralwolleherstellung erworben. Desgleichen hatte die Oris GmbH mit notariellem Vertrag vom 30.04.1992 eine Fläche einschließlich Produktionsanlagen aus dem Bestand des vormaligen VEB Nickelhütte St. Egidien zur Fortführung und Erweiterung eines Produktionsbetriebes der Kfz-Zulieferindustrie erworben. Am 2. Oktober 1993 wurde die Produktion aufgenommen. Die „Freie Presse“ vom 2. Oktober 1993 berichtete ausführlich hierüber.

Bis Ende 2001 und ab 2006 wurde bzw. wird die Stadt Lichtenstein nicht an Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien bezüglich der vorgenannten Gewerbebetriebe beteiligt, die nicht mit zum ausgeweiteten Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes gehören.

Am 29. Dezember 2009 hat die Stadt Lichtenstein beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage gegen die Gemeinde St. Egidien erhoben und verlangt für die zurückliegenden Jahre eine Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien von den vorgenannten Gewerbebetrieben in Höhe von ca. 688 T€ einschließlich Zinsen. Selbstverständlich werde ich gemeinsam mit den Gemeinderäten die Gemeindegasse mit allen rechtsstaatlichen Mitteln gegen diese Klageforderung verteidigen. Denn der Gemeinderat hat schließlich zu keinem Zeitpunkt beschlossen, dass die vorgenannten Gewerbebetriebe mit zum Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes gehören.

Weil nach den geltenden Regeln derjenige, der einen Anspruch gerichtlich geltend macht, dessen Grundlagen detailliert beweisen

muss, wurde die Stadt Lichtenstein aufgefordert, entsprechende Nachweise zu erbringen, so auch die Bekanntmachung der Gründungssatzung des Zweckverbandes nachzuweisen. Das ist aber bis zum heutigen Tage nicht geschehen. Ohne eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der Gründungssatzung wäre der Zweckverband rechtlich gar nicht entstanden.

Solange ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz nicht im Bundesgesetzblatt abgedruckt ist, ist es nicht wirksam.

Wäre der Zweckverband rechtlich gar nicht entstanden, gäbe es überhaupt keine Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Stadt Lichtenstein an Steuereinnahmen der Gemeinde St. Egidien. Würde ich als Bürgermeister Zahlungen ohne Rechtsgrundlage vornehmen, könnte dies schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.

So einfach liegen die Dinge. Trotzdem ist es angesagt, konkrete Probleme von handelnden Personen strikt zu trennen. Außerdem ist es eine Errungenschaft der deutschen Wiedervereinigung vor 20 Jahren, dass verwaltungsrechtliche Streitigkeiten nach fairen Verfahrensregeln vor Verwaltungsgerichten geklärt werden können.

Verwaltungsgerichte gab es in der DDR nicht, dafür aber SED-Kreisleitungen. Ja, wir haben uns positiv entwickelt.

Ich werde Sie auf dem Laufenden halten.

Ihr Bürgermeister
Uwe Redlich

Vereinsmitteilungen



Hochwasser am 07.08.2010 in St. Egidien



Die Feuerwehr St. Egidien wurde 6.39 Uhr von der Rettungsleitstelle Zwickau zum Hochwasser-Einsatz alarmiert. Gegen 6.45 Uhr hat unser Einsatzleitwagen das Feuerwehrgerätehaus verlassen.

Zu diesem Zeitpunkt war der Lungwitzbach jedoch schon an mehreren Stellen über die Ufer getreten. Besonders im Bereich der Lungwitzter Straße zwischen dem Autohandel Reimann und der Gaststätte „Zur Bleibe“, sodass es uns nicht mehr möglich war die Anwohner der Lungwitzter Straße zu warnen. Zum letzten Hochwasser warnten wir die Anwohner frühzeitig mit Lautsprecherdurchsagen. Doch dieses Mal war für unsere Fahrzeuge kein Durchkommen mehr. Bei den meisten hochwassergeprüften Anwohnern liefen zu diesem Zeitpunkt schon die Pumpen im Keller auf Hochtouren.

Ein Dank sei an dieser Stelle an die Einwohner gerichtet, welche die Gefahr erkannten und selbständig begannen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Wir konnten jedoch auch diesmal wieder vielen Bürgern helfen. Es wurden etwa 180 Sandsäcke gefüllt, verteilt und Gebäude gesichert. Zeitgleich wurden mehrere Keller ausgepumpt. Parallel

dazu liefen die üblichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Straßensperrungen und Sichern der gefährdeten Fußgängerbrücken.

Etwa gegen 10.00 Uhr hatte die Lungwitz ihren höchsten Pegelstand erreicht. Das bedeutete dann auch, dass Teile des Karl-Onkel-Steiges bzw. Lessingweges unter Wasser standen und ab etwa der Kirche die Lungwitzter Straße überflutet war.

Als dann der Wasserstand gegen 12.00 Uhr fiel, begannen wir mit den Aufräumarbeiten. Das hieß für uns die Lungwitzter Straße, den Karl-Onkel-Steig und den Lessingweg vom Schlamm zu befreien. Gegen 13.00 Uhr waren dann alle Sperrungen aufgehoben.

Nach dem Einsatz reinigten wir unsere Fahrzeuge sowie Technik, sodass die Einsatzbereitschaft wieder hergestellt war. Etwa gegen 14.30 Uhr waren unsere Arbeiten erledigt. Alles in allem war es für die Kameraden ein anstrengender Samstag.

Hiermit ein Dankeschön an alle Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien und die Mitarbeiter vom Bauhof St. Egidien für die gute Zusammenarbeit.

Claudio Köhler

18. Sport- und Spielfest der SSV St. Egidien e. V.

Unter dem Motto „20 Jahre SSV St. Egidien“ fand bereits zum 18. Male das bekannte und beliebte Sport- und Spielfest der SSV St. Egidien am 10. und 11. September 2010 statt. Bei herrlichem Wetter kamen viele sportlich interessierte Kinder und Erwachsene zum Spielfest der SSV. Es war für jedermann, ob Groß oder Klein, etwas im Angebot.



Foto: Heike Süsse Milch

Bereits am Freitagabend kämpften 13 Mannschaften bis spät in die Nacht auf dem Soccerfeld um den Siegerpokal. In spannenden Spielen wurde als Siegermannschaft „Die Vernünftigen“ (Michael Schönfeld, Christoph Fischer, Rico Zobel und Chris Standfest) ermittelt.

Am Sonnabend früh begann das Volleyballturnier der Aktiven Sportler. Hier kämpften sechs Mannschaften bis zum Abend um den Sieg. Letztendlich gewann der Gastgeber das Turnier. Ab Mittag wurde in der Turnhalle an der Achatschule ebenfalls Volleyball gespielt. Hier bestritten sechs Freizeitmannschaften heiße Kämpfe. Als Turniersieger ging wieder einmal das „Mittwochsteam“ mit dem Pokal nach Hause.

Gegen 14 Uhr begann das Treiben auf der Festwiese. Mit Böllerschüssen aus der Faschingskanone, welche mit Bonbons gefüllt war, wurde das Spielfest durch die Vereinsvorsitzende Heike Süsse Milch eröffnet. Der Bürgermeister, Herr Uwe Redlich, begrüßte ebenfalls alle Anwesenden und wünschte gutes Gelingen und viel Erfolg für die SSV bei sportlichen Wettkämpfen.

Die beliebten Stationen wurden von den Kindern mit viel Eifer absolviert, da sie dadurch an einer Verlosung teilnehmen konnten. Dabei ging es z. B. zum Torwandschießen, Wissensquiz, Stelzenlauf, Fahrradparcour und vieles andere mehr. Auf die Gewinner warteten wieder viele schöne Preise.

Zum Ausprobieren, Mitmachen und Informieren für Groß und Klein waren ebenfalls verschiedene Angebote vorhanden. So zum Beispiel konnte man an der Hüpfburg, beim Seilspringen, Tischtennisroboter, beim Menschenkicker und auf dem Soccerfeld reges Treiben beobachten.



Foto: Antje Walther

Auch das Showprogramm, welches von verschiedenen Tanz- und Sportgruppen der SSV dargeboten wurde, sorgte für gute Unterhaltung.

Als Höhepunkt des 18. Spielfestes wurde am Abend erstmalig ein „Bockwurst-Bierlauf“ durchgeführt. Zehn Teilnehmer mussten nach dem Start eine Bockwurst und ein Bier verzehren und dann zwei Stadionrunden laufen. Danach gab es wieder eine Bockwurst und ein Bier sowie die bereits bekannten zwei Stadionrunden. Vor dem Zieleinlauf stand man vor der Wahl: ein Bier oder eine Bockwurst. Erst nachdem der letzte Schluck bzw. Bissen im Magen war, durfte die Ziellinie überschritten werden. Nicht die Bewegung, sondern eher die Nahrungsaufnahme stellte sich bei diesem Wettkampf als Herausforderung dar. Am Ende meisterte Mario Schreckenbach die gestellten Aufgaben am besten und gewann den 1. Bockwurst-Bierlauf-Pokal der SSV St. Egidien.

Wie jedes Jahr gab es auch in diesem Jahr ein kleines Festzelt, in dem am Abend die Sieger der einzelnen Wettkämpfe geehrt wurden und bei Discomusik das Fest in fröhlicher Runde ausklang.

Nur durch die vielen Sponsoren, Vereine und freiwilligen Helfer ist auch dieses Jahr das Sport- und Spielfest wieder ein gelungener Höhepunkt im Gemeindeleben geworden. Wir danken allen die durch ihre Unterstützung dazu beigetragen haben.

Information für das Jahr 2011

Der nächste Sportlerball findet am Sonnabend, dem 2. April 2011 statt. Das 19. Spielfest ist für den 10. September 2011 geplant. Also schon mal im Terminkalender vormerken!

Vorstand der SSV St. Egidien

Bestattungshaus Schüppel

*Im Trauerfall familiär,
preiswert und fair*

Inhaber: Enrico Schüppel

Außenstelle:
Ernst-Thälmann-Straße 22
09350 Lichtenstein
Telefon: 037204/35 33 78

www.bestattungshaus-schueppel.de

Partner der „ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH“

Tag und Nacht
dienstbereit unter
03723 / 627 698

Der Schnitzverein St. Egidien informiert

Nach der Sommerpause startet der Schnitzverein wieder im alten Feuerwehrgerätehaus mit neuer Kreativität. Unser Schnitzverein konnte erneut einen deutlichen Zuwachs an Mitgliedern verzeichnen, erfreulich vor allem, dass etliche Mädchen und Jungen sich für dieses Hobby entschieden haben. Dadurch weist unser Verein einen deutlich besseren Altersdurchschnitt als alle etablierten Schnitzvereine im größeren Umkreis auf. Selbstverständlich ist jeder Anfänger oder Profi willkommen. Eines unserer neuen Mitglieder ist ausgebildete Krankenschwester. Es dürfte daher jeden beruhigen, da die Unfallbehandlung schnell vor Ort erfolgt.

Die Schnitzer sind jetzt Mitglieder im Bürgerverein St. Egidien e.V.. Ein eigener eingetragener Verein macht aus organisatorischen Gründen für uns wenig Sinn. Da der Bürgerverein in diesem Jahr erneut das Pyramidenfest ausrichten wird, werden wir als Schnitzer uns wieder wie gewohnt im Eulenhäus mit einer Ausstellung und Schauschnitzen beteiligen. Auch in diesem Jahr bieten wir jedem an, kaputte oder defekte Holzkunstgegenstände kostenfrei zu reparieren. Eine genaue Betrachtung ist in jedem Einzelfall erforderlich.

Das Beste kommt zum Schluss. Für die Spende einer neuen Bandsäge bedanken wir uns herzlichst bei der Firma Palettenservice Thomas Müller. Diese Grundausrüstung wurde dringend benötigt. Weiterhin gilt unser Dank der Zimmerei Wiederänders und der Tischlerei Schwarzenberg & Zscherp aus Lichtenstein. Die Zimmerei Wiederänders fertigte zwei neue extrasolide Tische. Die Tischlerei Schwarzenberg & Zscherp versorgt uns mit den zugehörigen Farben, exotischem Holz und diversen Lacken und Ölen. Besonders der Hilfsbereitschaft bei der kostenfreien Nutzung von Holzbearbeitungsmaschinen ist enormer Dank geschuldet.

Kai Redlich

Kleingartensparte „Wachberg“ feiert 50-jähriges Bestehen



Fotos: H. Dolge

Die Kleingartensparte „Wachberg“ entwickelte sich schon mit Beginn der 60er Jahre. Kleingartenfreunde der ersten Stunde sind auch heute noch aktiv in unserem Verein. Natürlich haben in letzter Zeit auch die jungen Leute die Lust am Kleingärtnern entdeckt. Im Jahr 2010 begehen wir also unser 50-jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum feiern wir im Oktober bei einem gemütlichen Beisammensein. Unser Kleingartenverein hat sich das Ziel gestellt, unsere Parzellen auch als Kleingärten zu erhalten und zu gestalten. Die Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes ist bei uns selbstverständlich.



Die Kleingartenanlage, die am Rand aber dennoch zentral in St. Egidien liegt, bietet einen wunderschönen Blick auf St. Egidien. Insgesamt hat unsere Anlage eine Größe von ca. 7000 qm. Sie ist unterteilt in 24 Parzellen. Alle Gärten haben einen Wasser- und Elektroanschluss.

Zur Zeit sind noch 2 Kleingärten zu vergeben. Interessenten können sich direkt in der Anlage umsehen oder aber beim Vorsitzenden Peter Lüdecke Tel. 037204 501318 melden.

Die zu erbringenden Arbeitsstunden eines jeden Mitgliedes sind leicht zu leisten, da sehr gering. Trotzdem sind wir auf die Mitarbeit aller Gartenbesitzer in unserer sehr schönen Anlage angewiesen.

Für die Gartenbesitzer und Besucher steht auch ein kleiner Parkplatz zur Verfügung.

Der Spaß und das gesellige Beisammensein kommen natürlich auch bei uns nicht zu kurz. In einer Feierstunde am 15.10.2010 in der Gaststätte „Zur Bleibe“ zeichnet der Territorialverband Hohenstein-Ernstthal verdiente Kleingärtner aus.

Peter Lüdecke

Einladung des „Freundeskreis Traditionspflege Nickelhütte“

Der Freundeskreis lädt alle ehemaligen Mitarbeiter der Nickelhütte zum nächsten Treffen am **27. Oktober 2010 um 15.00 Uhr**, in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität in Lichtenstein, Ernst-Schneller-Siedlung 6 ein.

Martin Kultritz

Wohngemeinschaft „Sonnenschein“

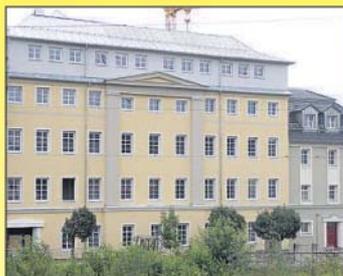
Antonstraße 7, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Wohngemeinschaft sucht noch

interessierte Mitbewohner, Eröffnung am 1. 11. 2010!
Tag der offenen Tür am 23. 10. 2010

- 24-stündige Betreuung durch einen Pflegedienst
- Einzelzimmer die individuell eingerichtet werden können mit einem separatem Bad
- 80 m² großer Gemeinschaftsbereich
- großzügige Terrasse und Garten
- zum Teil kostengünstiger als ein Pflegeheimplatz
- nur max. 10 Mitbewohner

Gemeinsam mit qualifiziertem Personal soll hier der Alltag in familiärer Atmosphäre angenehm gestaltet werden. Gemeinsam wird sich beschäftigt, gekocht, gespielt, gelacht und gelebt. Das individuelle Leben und selbstbestimmte Lebensweise stehen im Vordergrund. Ein Rückzug in die Privatsphäre ist durch getrennte Wohnbereiche mit separater Nasszelle gewährleistet.



Ein gemeinsamer Aufenthaltsraum mit Kamin, ein großer Balkon sowie eine gemeinsame Küche und Esszimmer sorgen in gemütlichem Ambiente für stilvolles Miteinander.

Infos: **Wohnungsverwaltung Gräbsch**
Tel. 03723-41 38 76
Marcus Rabe
0174-17 6 05 88

*Zusätzlich Wohnungen
betreutes Wohnen!*

Die Rassekaninchenzüchter laden alle Einwohner von St. Egidien, Kuhschnappel und Lobsdorf ganz herzlich ein zur

16. Kreisrassekaninchenschau

am Sonnabend, dem **06.11.2010** von **9.00 bis 17.00 Uhr** und
am Sonntag, dem **07.11.2010** von **9.00 bis 16.00 Uhr**.

Ort Jahnturnhalle, Lungwitzer Straße

Angebote Tombola, Tierverkauf, Gastronomie

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihre
Tillinger Rassekaninchenzüchter

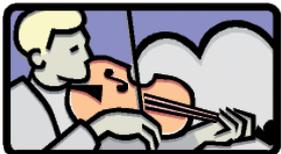


Einladung der Rassegeflügelzüchter

Die Rassegeflügelzüchter laden zu ihren Versammlungen in den **Gasthof nach Lobsdorf** am **12. November** und **10. Dezember 2010** jeweils um **20.00 Uhr** ein.

Der Vorstand

Der Theaterring St. Egidien meldet sich



Wir besuchen nach wie vor mit großer Freude die Theater Chemnitz, um klassische Kultur **live** zu erleben. Trotz mancher Anpassungen an unsere Zeit in der Spielweise, genießen wir die besondere Atmosphäre des

Theaters, vor allem des Opernhauses und freuen uns auf jede Fahrt zu „unserem“ Theater.

Wir haben uns in der Spielzeit 2010/2011 für ein **Nachmittags-Abo** an Sonntagen entschieden und fahren um 13.30 Uhr am jeweiligen Sonntag mit einem kleinen Reisebus nach Chemnitz.

Für unser Abo sind in der beginnenden Spielzeit **6 Vorstellungen** vorgesehen: 4 Besuche im Opernhaus (Oper und Operette) und 2 Besuche im Schauspielhaus. Die Karten für diese 6 Vorstellungen kosten insgesamt 72,00 €, der Fahrpreis für den Bus von St. Egidien bis Chemnitz und zurück beträgt jeweils 9,00 €.

Im Moment sind noch wenige Plätze im Bus frei. Wer also Lust hat auf einige kulturvolle Sonntagnachmittage melde sich bitte bei

Helga Wienhold
A.-Bebel-Str. 22 in St. Egidien
Tel. 037204 86798

Ich gebe gern jederzeit weitere Auskünfte über Termine (erste Vorstellung am 14.11.2010), Programm, Bushaltestellen etc. und erledige alle organisatorischen Dinge.

Helga Wienhold

ATTRAKTIVE MODELLE. ATTRAKTIVE PREISE.



Unser Angebotspreis
8.990,00 * €

Renault Clio 3-Türer Expression 1.2 16 V 75 eco²

- A B S, E S P, Fahrer-, Beifahrer- u. Seitenairbags
- elektr. Servolenkung, Bordcomputer
- Fahrersitz höhenverstellbar ... u. v. m.



**Autohaus
Bräutigam**

RENAULT - Vertragshändler

August-Bebel-Straße 22 • 08371 Glauchau
Telefon 03763 / 5521

Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts 7,6, außerorts 4,9, kombiniert 5,8; CO₂-Emissionen kombiniert: 135 g/km (Werte nach EU-Normmessverfahren).

Abbildung zeigt Sonderausstattung, * zzgl. Überführungskosten

Auf diesem Wege möchten wir uns ganz herzlich für die Anteilnahme zum Tod meines Mannes und unseres Vaters

Harry Danull

bedanken.

Karin Danull
Anett und Thomas Danull

Hechingen, August 2010



OBI „Am Auersberg“ feiert 15-jähriges Jubiläum

Jubeln Sie mit!

September 2010 – Seit Juni 1995 ist der verkehrsgünstig in der Platanenstraße in Anbindung an das Einkaufszentrum „Am Auersberg“ gelegene OBI Markt eine feste und vor allem zuverlässige Adresse für Heimwerker und Gartenliebhaber. Um für die Kunden noch attraktiver zu werden, wurde der Markt im Frühjahr 2002 komplett umgebaut und um eine Garten-Kalthalle erweitert.

Jetzt gibt es doppelt Grund zur Freude: Denn OBI – Marktführer der Baumarktbranche in Deutschland – hat 40. Geburtstag und der OBI Markt „Am Auersberg“ feiert sein 15-jähriges Bestehen mit vielen Angeboten und Events.



Hierher kommt man gerne

„Ein Besuch bei OBI lohnt sich!“, sagt Marktleiterin Sylvia Zmyslony und ergänzt: „Bei uns gibt es stets kompetente Antworten auf Fragen rund um Haus und Garten. Wie, wo, was weiß OBI – genauso wie man es aus unserer aktuellen Werbekampagne kennt.“ OBI macht das Bauen, Heimwerken und den Garten zum echten Erlebnis: In zahlreichen Fachabteilungen und attraktiven Ausstellungen kann man sich von vielfältigen Möglichkeiten inspirieren lassen, um Haus, Wohnung oder Garten zu verschönern.

Neben einem riesigen Angebot an Pflanzen finden sich hier im Gartenparadies Übertöpfe in allen Farben und Größen, Gartenbaustoffe, Gartentechnik und vieles mehr. Auf einer Sonderfläche findet sich die große Kaminausstellung. Das Angebot reicht vom klassischen Kaminofen bis zum modernen Gelkamin. Bei der Wahl des am besten geeigneten Ofens oder Kamins oder für Fragen rund um die Befuerung stehen Ihnen die fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gartenparadieses zur Verfügung. Ab 16.10.2010 wird dort auch der stimmungsvolle Weihnachtsmarkt mit großer Erzgebirgsausstellung aufgebaut sein, der schon jetzt die Vorfreude auf die Vorweihnachtszeit weckt und zum kreativen Gestalten und Dekorieren einlädt.

Auf dem OBI Parkplatz befindet sich ganzjährig die Gartenhausausstellung mit einer Vielzahl von Gartenhäusern in allen Größen und Preisklassen.

Service ist eine absolute Selbstverständlichkeit bei OBI, wie zum Beispiel Holz- und Fensterbankzuschnitte, Anhängerleih oder Lieferservice, Farbmischen und Schlüsseldienst.

Wir feiern Jubiläum – feiern Sie mit!

Die Jubiläumsfeierlichkeiten rund um Firmen- und Marktjubiläum finden ihren Höhepunkt am Samstag, 9. Oktober 2010. Um 14.00 Uhr wird die große Geburtstagstorte angeschnitten und mit Sekt angestoßen. Bei verschiedenen Lieferantenvorfürungen – unter anderem Häcksler der Firma Bosch sowie am 11.10. beim Besuch des Rheinbraun-Brennstoff Mobils – kann die Gelegenheit einer kostenlosen und ausführlichen Beratung genutzt, die Produkte in Ruhe angeschaut und vor Ort ausprobiert werden. Unsere kleinen Besucher können sich in der Zwischenzeit beim Kinderschminken phantasievoll verwandeln lassen.

DJ Heiko Ernst unterhält alle Kunden mit Musik verschiedener Richtungen, da ist sicher für jeden etwas dabei.

Es folgen 15 tolle Tage mit täglich neuen Geburtstagsangeboten.

Ich und mein 42-köpfiges Team aus langjährigen, erfahrenen und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern heißen unsere Kunden montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 17.00 Uhr herzlich willkommen.

Ihre Sylvia Zmyslony, Marktleiterin

Blitzlicht aus dem Mal- und Zeichenkurs

Im September 2009 begann ein Mal- und Zeichenkurs bei Herrn Alexander Prokopiev.

Bei dem Ersttreffen wurden die Wünsche und Vorstellungen aller Interessenten erfragt. Schnell stellte sich heraus, wer Vorkenntnisse auf welchem Niveau besaß. Daraufhin begann Herr Prokopiev mit uns die Grundlagen des Zeichnens zu erarbeiten, zuerst mit Bleistift, später mit Kohle. Es entstanden erste Portraits und Stillleben. Mit den ersten Aquarellen kam dann Farbe ins Spiel. Jeder einzelne von uns bekommt schon während des Zeichnens Tipps, wie er bessere Ergebnisse erzielt. Dabei kann jeder seinen eigenen Stil bewahren. Kein Bild gleicht – trotz desselben Motivs – dem der anderen Teilnehmer. Es tut gut, die Fortschritte innerhalb kurzer Zeit zu sehen. Beim Malen wird uns erst nach und nach bewusst, wie viel Aufwand in einer einfachen Zeichnung steckt bzw. welche Zeit ein „simples“ Aquarell benötigt. Trotzdem kommt bei alledem der Spaß nicht zu kurz.

Cornelia Oehler

Ein neuer Mal- & Zeichenkurs beginnt

Ich lade ein zu einem weiteren Mal- & Zeichenkurs, der in die klassische Schule des Malens und Gestaltens einführen wird.



Am 19. Oktober 2010 um 20.00 Uhr in St. Egidien, Pfarrweg 1 im 1. OG wird ein Ersttreffen zum Verlauf des Kurses stattfinden. Auf Ihr Kommen und Kreativsein freut sich

Alexander Prokopiev, Freischaffender Künstler

Kräuterhof Minz & Kunst – Termine im November 2010

Mit uns hat der November-Blues keine Chance! Wir laden Sie ein zur Verkostung von ausgewählten leckeren Produkten, die fit und gute Laune machen.

09. – 11. November, 10.00 – 18.00 Uhr
Wellness: Brennnessel-Produkte aus dem grünen Vogtland

16. – 19. November, 10.00 – 18.00 Uhr
Bio-Schokoladen: In jeder Hinsicht ein verführerischer Höhepunkt

23. – 25. November, 10.00 – 18.00 Uhr
Vorfrohe-Weihnachtstee: Wohlige Wärme für kalte Wintertage

Bitte schon vormerken

Die, 7. Dez. und Mi, 8. Dez. 19.00 – 21.00 Uhr
Adventsfloristik



13. Dezember, 19.00 – 20.00 Uhr
Oh du schreckliche – Kriminelle Weihnachtsgeschichten

Kräuterhof Minz & Kunst, Dorit Steidten
Obere Dorfstraße 14, 09356 St. Egidien/Lobsdorf
Tel. 03763 3429 · minzundkunst@web.de · www.minzundkunst.de
Öffnungszeiten Gärtnerei & Hofladen: Die, Mi, Do 10.00 – 18.00 Uhr

Informationen aus den Kirchengemeinden



Erntedankfest 2010

Wir haben Grund zum Danken für:

*Wasser, Luft und Sonnenschein
Die Gaben der Ernte von Feld und Garten
Die Kinder in unseren Gemeinden
Helfende Mitmenschen in vielen Lebenslagen
Die Musik von Klassik bis Moderne
65 Jahre Frieden in unserem Land
20 Jahre deutsche Einheit
Viele Dinge, die jeder jeden Tag braucht und zur Verfügung hat!*

Orte des Friedens zum „Jahr der Stille“



Angesichts des unermesslichen Unrechts und Unheils in der weiten aber auch in unserer unmittelbaren, kleinen Um-Welt ist und bleibt die Sehnsucht nach Frieden und (innerer) Ruhe und Stille oft ungestillt. Und dennoch sucht oder hat doch jeder von uns

(s)einen „Ort der Stille“. Mit Beginn der Friedensdekade möchten wir die schon lang angekündigte **Ausstellung mit unseren „Orten der Stille“** – festgehalten auf Fotos, Bildern oder in Texten – **in unserer Kirche „Unserer lieben Frauen“** zeigen. Eröffnet wird die kleine Schau zum Friedensgebet, **am 08. November 2010 um 18.45 Uhr**, dazu wir herzlichst einladen möchten. Zudem wird die Kirche mit den Ausstellungsbildern auch an folgenden Tagen (außerhalb der üblichen Gebets- und Gottesdienstzeiten) geöffnet sein:

Volkstrauertag 14.11.2010 von 14.00 – 15.30 Uhr
Ewigkeitssonntag 21.11.2010 von 14.00 – 16.30 Uhr
Samstag 11.12.2010 – während des Pyramidenfestes (vor dem 3. Advent)

Schauen Sie doch mal rein. Vielleicht entdecken auch Sie Ihren „Ort der Stille“.

Sabine Prokopiev, Pfarrerin z. A.



Blick in die geschmückten Kirchen von St. Egidien und Lobsdorf

*großes Foto:
Anette Junghans
kleines Foto:
Cornelia Oehler*



Ausstellung zum Pyramidenfest

Fast schon können wir von einer kleinen Tradition sprechen, die sich in den letzten Jahren gut etabliert hat: die Ausstellung in der Kirche „Unserer lieben Frauen“ im Rahmen des St. Egidieners „Pyramidenfestes rund um's Rathaus“. Und so möchte die Kirchengemeinde wiederum am Samstag vor dem 3. Advent (11.12.2010) ihre Türen für einen kleinen Ausstellungsrundgang öffnen. Das Motto der diesjährigen Schau ist in Anlehnung an das Jahres-Thema gewählt, dem „Jahr der Stille“ als **„Sternenglanz und Lichterkranz“**.



Wie wir auch in den vergangenen Jahren feststellten, lebt solch eine Idee, wenn sich daran **viele** beteiligen und aus eigenen heimischen Beständen selbst gefertigte Bastelarbeiten oder Schaustücke beitragen. Auf Ihr Mittun freut sich

Ihre Kirchengemeinde St. Egidien



„LICHTENSTEN – die Stadt leuchtet“ zur zweiten Shoppingnacht

Die 2. Auflage von „LICHTENSTEN – die Stadt leuchtet“ ist am 5. November zu erleben. Erneut organisieren Lichtensteins Händler und Gewerbetreibende mit Unterstützung der Stadtverwaltung und des Stadtmanagements die Erlebnis-Shoppingnacht für ihre Kunden aus Nah und Fern. Vielfältige, nicht alltägliche Aktionen und attraktive Verkaufsangebote laden von 19 – 24 Uhr die Kunden und Besucher zum Probieren, Testen, Verkosten und zum Kaufen ein.

Stadt Lichtenstein – Stadtmanagement –
 Badergasse 17 · 09350 Lichtenstein
 Telefon: 037204 61 430 · Fax: 037204 61 423
 E-Mail: m.werner@lichtenstein-sachsen.de
 Internet: www.lichtenstein-sachsen.de

Für unsere jungen Leser



Formel 1 für Jedermann

Bei dem Namen „Seifenkiste“ denken viele an ein Holzbrett mit vier Rädern und einer Stricklenkung mit einfacher Bremsvorrichtung. Wer jedoch schon mal ein Seifenkistenrennen besucht hat oder dort mitfährt, so wie ich, weiß, dass das nicht stimmt. Ich selbst fahre schon seit meinem 7. Lebensjahr in meiner Seifenkiste „Racing Biene“, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Namen „RB-20-10“ trägt.

Darauf gekommen, Seifenkiste zu fahren, bin ich durch einen Zeitungsartikel. Seitdem fahre ich bei vielen großen Rennen mit, wie zum Beispiel in Reinholdshain oder der internationalen Sachsenmeisterschaft in Bräunsdorf, die beide im Mittel-Deutschland-Cup gewertet werden, an dem ich auch teilnehme.

Neuerdings bin ich ebenfalls Beifahrer auf einem Side-Car. Diese Rennklasse ist genau wie der Mittel-Deutschland-Cup noch recht neu im Seifenkistenrennsport. Bei diesen Gefährten handelt es sich um die Seifenkistenversion eines Seitenwagens aus



dem Motorsport und es lohnt sich daher sehr, eine solche Veranstaltung einmal selbst zu besuchen.

Informationen und Termine zu deutschlandweiten Rennveranstaltungen finden Sie auf der Internetseite:

www.seifenkisten-rennkalender.de

Anja Kauer (15 Jahre)

BAUSTOFFHANDELS-GENOSSENSCHAFT

BHG

HOHENSTEIN-ERNSTTHAL e.G.

IHR BAUSTOFFHÄNDLER VOR ORT



Dichtzaun „Malaga“
 180 x 180 cm 39,95 €, 90 x 180 cm 25,95 €

Schrägelement „Malaga“
 90 x 180/90 cm 25,95 €
 Rahmen 43 x 43 mm gehobelt, Lamellen 0,8 x 9,0 cm strukturgehobelt, geschraubt



Hangflor
 35 x 28 x 20 cm
 grau 1,49 € farbig 1,59 €
 50 x 40 x 25 cm
 grau 1,99 € farbig 2,49 €



Beton-Estrich
 30 kg zum Betonieren von Sockeln, Beeteinfassungen, Geländern u.v.m.

Sonnenblumenkerne
 5 kg schwarz



Ratron
 Ratten- u. Mäusegranulat 15 x 40g

Power-Packs
 5 Pack.

Angebote gültig bis 31.10.2010 baustoffe@bhg-hot.de www.bhg-hot.de

BHG Hohenstein-Er. Tel. 03723 / 6 99 97-0	BHG Lichtenstein Tel. 037204 / 23 59	BHG St. Egidien Tel. 037204 / 21 04	BHG Wüstenbrand Tel. 03723 / 71 11 07	Mo-Fr 6.30 - 17.30 Uhr Sa 8.00 - 11.00 Uhr	BHG Langenchursdorf Tel. 037608/3215	Mo-Fr 7.30 - 17.30 Uhr Sa 8.00 - 11.00 Uhr
----------------------------------------------	-----------------------------------------	----------------------------------------	------------------------------------------	-----------------------------------------------	-----------------------------------------	-----------------------------------------------